

# Testament, Erbe und Vermächtnis

Wissenswertes  
zum Thema Nachlassregelung

Hinweise zur Unterstützung  
sozialer Organisationen



## INHALT DER BROSCHÜRE

2

Sie erfahren auf den folgenden Seiten, was Sie tun können, um Ihren letzten Willen aktiv zu gestalten. Dafür ist ein rechtsgültiges Testament wichtig – besonders, wenn Sie keine gesetzlichen Erben haben. Denn ohne gesetzliche Erben und ohne Testament fällt Ihr Erbe dem Staat zu.

Auch, wenn Sie Ihr Vermögen nach Ihrem Tod neben Ihren gesetzlichen Erben noch anderen Menschen oder einer Organisation wie dem EJV zukommen lassen möchten, sollten Sie dies in einem Testament festlegen.

Sie finden in dieser Broschüre einen kleinen Überblick über verschiedene Testamentsformen und andere Möglichkeiten, mit Ihrem Vermögen über das eigene Leben hinaus Gutes zu tun.

### Wichtig:

Dieser Ratgeber ersetzt keine professionelle Beratung bei Ihrem Notar oder Steuerberater!

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.



## DAS TESTAMENT

3

Mit Ihrem **Testament** können Sie nicht nur Ihre Angehörigen bedenken, sondern auch über Ihren Tod hinaus Anliegen unterstützen, die Ihnen persönlich wichtig sind. Hierzu ist es erforderlich, ein Testament aufzusetzen. Viele Menschen möchten über die eigene Lebenszeit hinaus Gutes tun. Für sie kann der passende Weg sein, eine wohltätige Organisation wie das EJV als Erbe einzusetzen. In einem solchen Fall fällt keine Erbschaftssteuer an.

Ohne ein Testament oder eine sonstige letztwillige Verfügung gilt die **gesetzliche Erbfolge**: Blutsverwandte wie Kinder (auch nichteheliche und adoptierte) und Enkel erben ebenso wie – nachgeordnet – beispielsweise Eltern. Neben den gesetzlichen Erben erben auch die Ehepartner. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Falls Sie unsicher sind, welche genaue Reihenfolge zu welchen Anteilen bei Ihnen gilt, sollten Sie sich dazu von einem Anwalt beraten lassen.

Sollten Sie keine Angehörigen haben und keinen letzten Willen verfassen, fällt Ihr Nachlass dem Staat zu. Dieser ist dann auch für die Organisation der Beisetzung etc. verantwortlich, unabhängig davon, ob Sie Vermögenswerte hinterlassen.

## Abweichen von der gesetzlichen Erbfolge

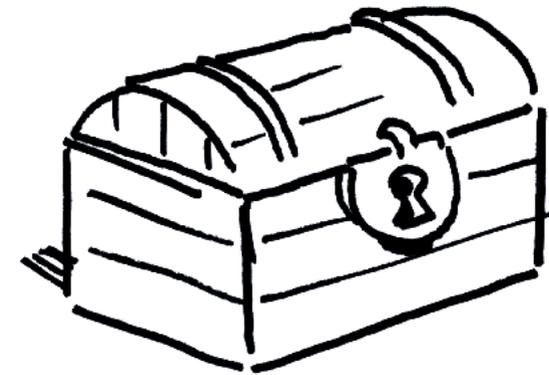
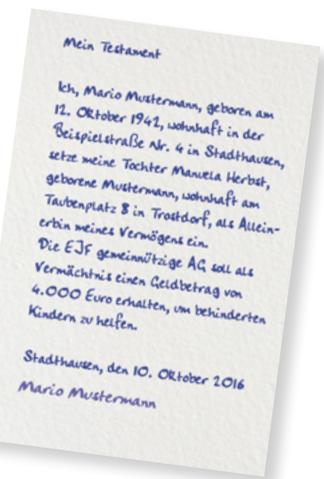
Falls Sie dies möchten, können Sie von der **gesetzlichen Erbfolge** abweichen, indem Sie ein entsprechendes Testament verfassen. Davon ausgenommen sind immer etwaige Pflichtteilsansprüche. Ein Testament ist beispielsweise immer dann sinnvoll, wenn Sie außer Ihren Blutsverwandten noch andere Personen oder beispielsweise eine soziale Einrichtung berücksichtigen möchten.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, Ihren letzten Willen durch ein Testament zu gestalten.

### Das privatschriftliche und das notarielle Testament

Es gibt das sogenannte **privatschriftliche Testament**. Dieses muss von Anfang bis Ende handschriftlich verfasst und handschriftlich unterschrieben werden. Es muss zudem Datum und Ort des Verfassens beinhalten.

Beim **notariellen Testament** wird Ihr letzter Wille durch einen Notar festgehalten.



### Verwahrung des Testaments

Sie können entscheiden, wo das Testament aufbewahrt wird. Dabei ist es egal, ob es handschriftlich oder notariell verfasst wurde. Es kann bei Ihnen oder einer anderen Person zu Hause aufbewahrt werden, beim Notar oder beim Nachlassgericht. Je umfangreicher Ihr Nachlass ist und insbesondere, falls Sie Immobilien vererben wollen, empfiehlt es sich, einen Notar zu beauftragen. Hierdurch können spätere Streitigkeiten vermieden und komplexere Sachverhalte, wie z.B. ein lebenslanges Wohnrecht für Ihren Ehepartner, rechtssicher geregelt werden. Auch um sicher sein zu können, dass Ihr Testament in Ihrem Sinne und rechtsgültig ist und etwaige Pflichtteilsansprüche ausreichend Berücksichtigung finden, ist es ratsam, einen Notar zu beauftragen.

## Das Ehegatten-Testament

Eine weitere Möglichkeit des Vererbens per Testament ist das sogenannte **Ehegatten-Testament**. Dieses Testament unterscheidet sich nicht in Form und Aufbewahrungsvorschriften. In der Regel setzen aber Ehegatten bei dieser Variante den überlebenden Ehegatten gegenseitig als Alleinerben ein. Nach dem Tod des überlebenden Ehegatten wird dann beispielsweise das gemeinsame Kind oder eine gemeinnützige Organisation wie das EJV als sogenannter **Schlusserbe** eingesetzt.

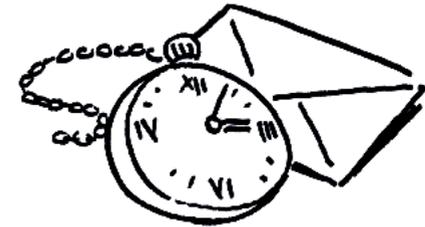
Da diese Konstellation für den sogenannten Schlusserben oft steuerlich eine größere Belastung darstellt, sollten Ehegatten bei dem Wunsch, ein solches Testament zu errichten, unbedingt einen **Rechtsanwalt oder Steuerberater** hinzuziehen.



## DAS VERMÄCHTNIS

Neben der Möglichkeit des Vererbens durch ein Testament gibt es noch die Möglichkeit des **Vermächtnisses**.

Durch ein Vermächtnis können Sie einer einzelnen Person oder Institution eine konkrete Summe oder auch einen konkreten Vermögensgegenstand aus Ihrem Nachlass hinterlassen. Ihre Erben sind dann verpflichtet, dem Vermächtnisnehmer diesen Vermögenswert herauszugeben.



## DIE TESTAMENTSFULLSTRECKUNG

Eine weitere besondere Variante ist, dass Sie zusätzlich zu der Erstellung eines Testaments entweder eine **Vertrauensperson** oder in komplizierteren Fällen einen **Fachmann für Erbrecht** beauftragen, die Testamentsvollstreckung nach Ihrem Ableben zu übernehmen. Sollten Sie niemanden kennen, der hierzu geeignet ist, können Sie in Ihrem Testament auch das Nachlassgericht bitten, einen Testamentsvollstrecker einzusetzen.

## DAS SOGENANNT BEHINDERTEN-TESTAMENT

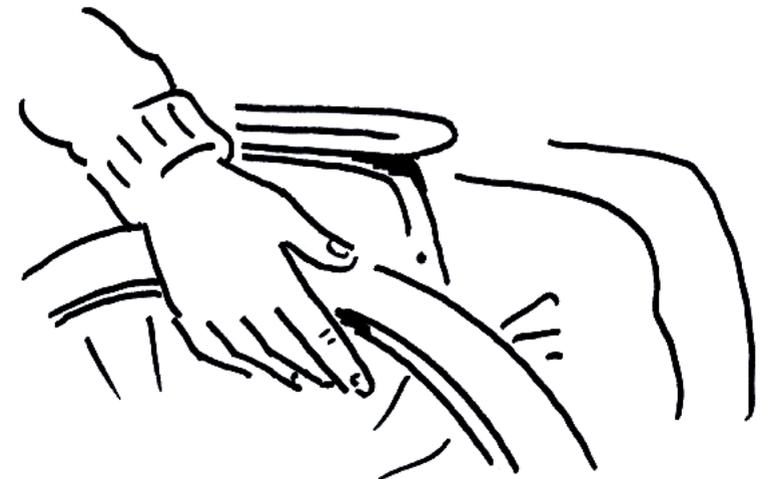
8 Möglicherweise ist einer der bei Ihnen in Betracht kommenden Erben ein **Mensch mit Behinderung**. Sie möchten sicherstellen, dass Ihre Angehörigen mit Behinderung nach Ihrem Ableben über dem Sozialhilfeniveau versorgt werden und das Familienvermögen erhalten bleibt? Das geht mit einem sogenannten **Behinderten-Testament**. In der Regel verfahren Eltern eines Kindes mit Behinderung so, dass das Kind als sogenannter **Vorerbe** für den Fall des Todes des ersten und für den Fall des Todes des zweiten Elternteils eingesetzt wird. Damit stehen dem Kind die Erträge aus dem ererbten Vermögen zu.

Das bedeutet auch, dass das Kind mit Behinderung nicht enterbt oder mit weniger als der Hälfte des Pflichtteils bedacht wird.

In diesem Fall ist es notwendig, einen sogenannten **Nacherben** einzusetzen. Dies können z.B. weitere nicht behinderte Kinder oder auch eine soziale Einrichtung, wie das EJF, sein. Darüber hinaus muss durch eine **lebenslange Testamentsvollstreckung** festgelegt werden, was mit den Erträgen aus der Erbschaft geschehen soll. Diese können beispielsweise für Gesundheitsausgaben, Urlaube oder ein anderes Hobby des Kindes verwendet werden. Hier können Sie frei gestalten und den künftigen Testamentsvollstrecker anweisen, wie mit den Erträgen aus dem Nachlass zur Verbesserung der Lebensqualität des Kindes zu verfahren ist.

9 Sofern das Kind **rechtlich betreut** wird, ist es ebenfalls zu empfehlen, im Testament anzuordnen, dass die durch die rechtliche Betreuung entstehenden Kosten nicht aus dem Vorerbe bestritten werden. Der eingesetzte Testamentsvollstrecker verwaltet das Erbe zugunsten des Kindes – hierbei eignet sich sowohl eine Vertrauensperson als auch ein beruflicher Testamentsvollstrecker.

Auch hier können Anwälte für Erbrecht oder Notare individuelle und rechtssichere Lösungen formulieren.



## TESTAMENT ZUGUNSTEN EINES SOZIALEN UNTERNEHMENS WIE DEM EJF

10

Falls das EJF Mit-, Nach-, Alleinerbe oder Vermächtnisnehmer wird, wird es durch das zuständige Nachlassgericht informiert. EJF-Mitarbeitende setzen sich dann mit den übrigen Erben in Verbindung und helfen dabei, den letzten Willen der Verstorbenen umzusetzen. Das EJF kümmert sich im Bedarfsfall beispielsweise auch um die Wohnungsauflösung und die Abwicklung der Grabpflege und zahlt aus dem Nachlass gegebenenfalls bestehende Verbindlichkeiten. Das Erbe bzw. das Vermächtnis kommt anschließend der gemeinnützigen und wohltätigen Arbeit des EJF zugute.

Die EJF gemeinnützige Aktiengesellschaft ist aufgrund der für sie geltenden Publizitätsvorschriften (Pflicht zur Veröffentlichung von Jahresabschlüssen) und als Mitglied im Deutschen Fundraising Verband (ethisch & transparent) sowie als Mitunterzeichnerin der Initiative Transparente Zivilgesellschaft besonders geeignet, die Nachvollziehbarkeit und Transparenz der zugewandten Gelder und Vermögenswerte im Sinne des Erblassers sicherzustellen.



## WEITERFÜHRENDES

11

Es gibt weitere Möglichkeiten, den eigenen Nachlass zu regeln, zum Beispiel durch einen **Erbvertrag**. Regelmäßig stellen sich auch im Zusammenhang mit einer Testamentserstellung Fragen nach der Erteilung von Vorsorgevollmachten oder nach Patientenverfügungen. Wegen der für Sie besten Regelung können Sie sich in Ihrer Wohnortnähe an ansässige Fachanwälte und Notare bzw. an die örtlichen Rechtsanwalts- und Notarkammern wenden.

Einen umfangreichen Ratgeber finden Sie auch auf den Seiten des **Bundesministeriums der Justiz**:

[https://www.bmjv.de/SharedDocs/  
Publikationen/DE/Erben\\_Vererben.html](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Erben_Vererben.html)

Falls Sie gleichzeitig **Informationen zur Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung** benötigen, erkundigen Sie sich bei der Verbraucherzentrale Ihres Wohnortes oder hier:

<https://www.verbraucherzentrale.de>

## Impressum

EJF gAG

Königsberger Straße 28

12207 Berlin

Tel.: 030 76884-0

Mail: [info@ejf.de](mailto:info@ejf.de)

Web: [www.ejf.de](http://www.ejf.de)

